

Organisationsreglement der Kirchgemeinde Ligerz

Anhang IV: Benutzungsreglement für die Kirche Ligerz

Grundsatz	1 Die Kirche Ligerz kann grundsätzlich auch von Dritten genutzt und gemietet werden. Anlässe dürfen die Würde des Gebäudes nicht antasten und dem christlichen Glauben nicht zuwiderlaufen. Insbesondere kommen die Bestimmungen des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Art. 18) zur Anwendung.
Priorität	2 Kirchgemeindeeigene Nutzungen gehen stets vor. Ist eine Abmachung mit anderen Nutzenden getroffen, ist diese gültig.
Nutzungsarten	3 Es werden die folgenden Nutzungen unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> a) Benützung der Kirchengebäude zu kirchlichen Zwecken im engeren Sinn (Andachten, Gottesdienste und ähnliches) durch andere Kirchgemeinden und Kirchen in ökumenischer Nachbarschaft; b) Benützung der Kirchengebäude zu kirchlichen Zwecken im weiteren Sinn (Singen, Meditation, Führung etc.) durch andere Institutionen (Schulen, Chöre, wohltätige Organisationen und ähnliche); c) Wohltätigkeitsveranstaltungen Dritter; d) kulturelle und öffentliche Anlässe Dritter ohne Gewinnabsichten; e) kulturelle und öffentliche Anlässe Dritter mit kommerziellem Hintergrund; f) private Anlässe nichtkirchlicher und nichtkultureller Art.
Bewilligung	4 Anlässe der Kategorien a und b gelten grundsätzlich als bewilligt und können durch die Verwaltung nach Rücksprache mit dem Pfarramt und der Sigristin zugelassen und geregelt werden. Alle Anlässe der Kategorien c-f erfordern zusätzlich die Zustimmung des Präsidiums, in heiklen Fällen des Kirchgemeinderates. Bei allen Kategorien gilt das Grundprinzip der Öffentlichkeit (vgl. Kirchenordnung Art. 96 Abs. 2).
Gebühren	5 Für Nutzungen der Kategorien a-b werden keine Gebühren erhoben. Für Nutzungen der Kategorien c-d beträgt die Miete sFr. 100. Für Nutzungen der Kategorien e-f beträgt die Miete sFr. 400. In diesen Gebühren ist die Nutzung der Infrastruktur inbegriffen; separat verrechnet werden können Leistungen nach Art. 6.
Pflichtige Kosten	6 Für alle Anlässe können die Kosten für die Heizung mit sFr. 50, Einsatz des Sigristen mit sFr. 60 pro Stunde verrechnet werden. Klavierstimmungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vorgenommen und mit sFr. 250 verrechnet.
Ausnahmen	7 Treffen Gesuche für andere als die oben beschriebenen Nutzungsarten ein (Beispiele: Kurse; Ausstellungen; langzeitige oder periodische Belegungen und anderes), entscheidet der KGR in jedem einzelnen Fall, nimmt Mass an den ordentlichen Gebühren und beachtet die Prinzipien der Gleichbehandlung und Angemessenheit. Der KGR kann auf begründetes und schriftliches Gesuch hin Gebühren und Kosten teilweise oder ganz erlassen. Er orientiert sich dabei an den Prinzipien der evangelischen Gastfreundschaft, der Wechselseitigkeit und der zum Tragen gebrachten Werte.
Hochzeiten	8 Für die Durchführung auswärtiger Hochzeiten besteht ein separates Reglement, welches vom Kirchgemeinderat erarbeitet und umgesetzt wird. Die Gebühr für die Durchführung auswärtiger Hochzeiten beträgt sFr. 600.